

Satzung des Vereins „Freie Bauernhof- Waldschule Südpfalz“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Bauernhof-Waldschule Südpfalz“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Völkersweiler.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Freien Bauernhof-Waldschule Südpfalz, einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer und Eltern
 - Angebote und Durchführung von Aktivitäten für Kinder und Jugendliche
 - die Gleichstellung von Personen aus sozial benachteiligten Familien und Personen mit Beeinträchtigung bei Angeboten jeglicher Art
 - die Umsetzung der im Leitbild (s. Anhang) formulierten Grundsätze
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Der Verein ist parteilos und konfessionsunabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben:

Nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nach Beschluss der Vorstandschaft jederzeit möglich.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

(3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht Wahl – und stimmberechtigt.

§4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft beschlossen werden.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, dem Schatzmeister und der 1. Organisatorischen Leitung
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Schatzmeister führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils ein Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch ein Organigramm (s. Anhang)
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Dem Vorstand stehen beratend zwei Beisitzer zur Seite

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
- (7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bauernhof- Waldkindergarten Waldwichtel am Josefshof e.V.“ mit Sitz in Völkersweiler

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 in Völkersweiler.

Der Vereinsvorstand:



1. Vorsitzende/r



2. Vorsitzende/r



1. Organisatorische Leitung



Schatzmeister

Anhang 1 (Leitbild)

Wofür wir stehen – Leitbild der Freien Bauernhof- Waldschule Südpfalz und des Bauernhof- Waldkindergarten Waldwichtel am Josefshof

Umwelt, Nachhaltigkeit und Wertschätzung

Der Bauernhof und der Wald als Entwicklungs-, Lern- und Erfahrungsraum bietet vielfältige, echte und lebendige Lernanlässe an realen, authentisch erfahrbaren Situationen und Begegnungen. Auf dem Josefshof wird den Kindergarten- und Schulkindern ein umfassender Einblick in die Landwirtschaft und den natürlichen, wertschätzenden Umgang mit Tieren und Pflanzen ermöglicht. Das Zusammenspiel zwischen Mensch und Natur wird auf dem Bauernhof ganzheitlich sichtbar und erlebbar. In Bezug auf die 17 UNESCO-Ziele für nachhaltige Entwicklung erlernen die Kindergartenkinder und SchülerInnen im Tun verantwortungsvolles Handeln und übertragen es in die Gesellschaft. Die Besonderheit ist hierbei, dass die Kinder nicht nur phasenweise Einblicke in Prozesse des Hofes und des Waldes bekommen, sondern ein kontinuierliches Erleben über mehrere Jahre hinweg ermöglicht werden kann. Dadurch werden Erfahrungen, konkretes Wissen und eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Mitmenschen, Tieren und der Natur über die Jahre angeeignet und vertieft.

Soziales Lernen in der Gemeinschaft

Gemeinschaft wird bei uns im täglichen Kindergarten- und Schulalltag aktiv gelebt. Wir stehen für gleichwertiges Miteinander auf Augenhöhe. Jeder an der Gestaltung unserer Erziehungs- und Bildungseinrichtung beteiligten Person soll in diesen Prozess der Gemeinschaft einbezogen werden können. Konflikte werden zeitnah, auf Augenhöhe und bei Bedarf unter Zuhilfenahme von externen UnterstützerInnen gelöst. Wachsen und Lernen geschehen hier auf Grundlage von Vertrauen und Beziehung zu den Mitmenschen und dem sozialen Umfeld im Kindergarten, der Schule und am Bauernhof. Entwicklung und Lernen finden hierbei durch authentische Beziehungen aller Beteiligten statt. Die individuellen Bedürfnisse und Entwicklung der Kinder und MitarbeiterInnen stehen im Zentrum des täglichen Miteinanders.

Solidarisches Zusammenleben aller Menschen

Die Freie Bauernhof Waldschule und Waldkindergarten ist Lern- und Lebensraum für Kinder, LernbegleiterInnen, Eltern und Vereinsmitglieder verschiedener Kulturen. Unser Miteinander beruht auf demokratischen Grundsätzen und Menschenrechten. Wir stehen für Toleranz, Weltoffenheit und Respekt, sowie Wertschätzung und Akzeptanz jede/r/s Einzelnen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Kultur oder Religion. Diese Werte bilden die Basis für unsere Zusammenarbeit und wir arbeiten aktiv an deren Umsetzung, wobei wir uns gegenseitig unterstützen möchten. Als Gemeinschaft wollen wir einen würdevollen und wertschätzenden Umgang miteinander pflegen. Die Schule und der Kindergarten als Lern- und Lebensraum der Kinder verhalten sich weltanschaulich, religiös und politisch neutral. Wir sind bereit Verantwortung für uns und andere zu übernehmen. Dazu gehört auch, dass wir uns entschlossen und couragiert gegen Rassismus, Diskriminierung, Extremismus, sowie jegliche Facetten der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit aussprechen.

Beschlossen durch die Gründungsmitglieder des Kindergarten- und Schulgründungsvereins im März 2022

Anhang 2 (Organigramm)

